



Vodafone GmbH, 40543 Düsseldorf
vorab per E-Mail: bk2-postfach@bnetza.de

Bundesnetzagentur
Beschlusskammer 2
Tulpenfeld 4
53113 Bonn

Ihr Zeichen BK2-12-005
Ihre Nachricht vom
05.12.2012
Unser Zeichen UB/KXF
Tel.: +49 (0) 211/533- 5186
Mobil: +49 (0) 173/6735870
E-Mail
uwe.beyer@vodafone.com
Datum 23.02.2013

Verfahren zur Überprüfung des Standardangebots für Abschluss-Segmente von Mietleitungen für Großkunden, unabhängig von der für die Miet- oder Standleitungskapazitäten genutzten Technik der Telekom Deutschland GmbH

Sehr geehrte Damen und Herren,

mit Mitteilung 980/2012 im Amtsblatt 23/2012 der Bundesnetzagentur haben Sie den Entwurf des Standardangebots für Abschluss-Segmente von Mietleitungen für Großkunden der Telekom zur Überprüfung gestellt. Der Möglichkeit der Kommentierung kommen wir nachfolgend als Nachfrager der vorgelegten Leistungen gerne nach. Das von Telekom eingereichte Standardangebot entspricht in vielen Punkten nicht den gesetzlichen Vorschriften hinsichtlich Chancengleichheit und Billigkeit. Es bestätigt vielmehr die Bestrebungen der Telekom, Leistungen auf ein niedriges Niveau zu reduzieren, um somit weitere Leistungen in nicht regulierten Zusatzverträgen anbieten zu können. In diesem Zusammenhang ist daran zu erinnern, dass Nachfrager per Standardangebot in die Lage versetzt werden können, ein Angebot ohne weitere Verhandlungen annehmen zu können. Die Befriedigung dieser allgemeinen Nachfrage ist allerdings unabhängig von der Qualität von Produkten zu sehen, für jede Qualitätsstufe kann eine allgemeine Nachfrage bestehen. Insofern ist zwingend eine qualitative Verbesserung des Standardangebotes notwendig. Die einzelnen zu verbessernden Themen entnehmen Sie bitte der Anlage.

Mit freundlichen Grüßen

(i.V. Uwe Beyer)

(i.A. Percy Christensen)

Vodafone GmbH

Ferdinand-Braun-Platz 1, 40549 Düsseldorf, Postfach: 40543 Düsseldorf
Tel.: +49 (0) 211/533-0, Fax: +49 (0) 211/533-2200, www.vodafone.de
Geschäftsführung: Jens Schulte-Bockum (Vorsitzender), Dirk Barnard, Thomas Ellerbeck, Erik Friemuth,
Dr. Susan Hennersdorf, Hartmut Kremling, Dr. Thomas Nowak, Frank Rosenberger, Dr. Peter Walz, Achim Weusthoff
Vorsitzender des Aufsichtsrats: Philipp Humm, Sitz der Gesellschaft: Düsseldorf, Amtsgericht Düsseldorf, HRB 24644

Bankverbindung:
Deutsche Bank AG, Düsseldorf
(BLZ 300 700 10) 250 8000
UST-Nr.: 103/5700/1789
UST-IdNr.: DE 811140971
WEEE-Reg.-Nr.: DE 91435957



1 Hauptvertrag

1.1. Ziffer 2 Netzänderungen

Vertragstext im Entwurf des Standardvertrages

„Die Telekom setzt bei der Realisierung der vertraglichen Leistungen auch technische Lösungen ein, die auf Basis allgemein angebotener Netzplattformen der Telekom produziert werden.

Soweit an diesen Netzplattformen durch die Telekom technische Modifikationen vorgenommen werden, müssen diese Änderungen auch im Rahmen des CFV-Vertrages mit KUNDE umgesetzt werden. Die Telekom wird KUNDE hierüber rechtzeitig informieren und im Rahmen der technischen Möglichkeiten Nachteile für KUNDE vermeiden.

Soweit sich daraus eine erhebliche Einschränkung einer einzelnen Leistung für KUNDE ergibt, kann KUNDE diese einzelne Leistung kündigen. Darüber hinaus hat KUNDE keine weiteren Ansprüche.“

Evaluation

Die von Telekom vorgesehenen Regelungen sind einseitig zu Lasten der Nachfrager. Die Formulierung *„im Rahmen der technischen Möglichkeiten Nachteile für Kunde vermeiden.“* ermöglicht der Telekom Freiheitsgrade, den Nachfragern wettbewerbsbehindernd Schaden zuzufügen. Änderungen der Telekom sind insofern von der Zustimmung des Kunden abhängig zu machen. Zudem müssen Änderungen den Nachfragern mindestens zeitgleich wie den Kunden der Telekom zur Verfügung gestellt werden.

Vorschlag

Der oben zitierte Vertragstext ist folgendermaßen zu ersetzen (die beiden letzten Sätze sind zu streichen):

Soweit an diesen Netzplattformen durch die Telekom technische Modifikationen vorgenommen werden sollen, sind diese Änderungen zuvor im Rahmen des CFV-Vertrages mit KUNDE umzusetzen. Die Telekom wird KUNDE hierüber rechtzeitig informieren und Nachteile für KUNDE vermeiden. Hierzu gehört auch, dass Änderungen für KUNDE zeitgleich mit Änderungen für Retail-Kunden der Telekom umgesetzt werden. Änderungen des CFV-Vertrages setzt die Zustimmung von KUNDE voraus.



1.2. Ziffer 4.3 Fälligkeit

Vertragstext im Entwurf des Standardvertrages

„Die Telekom übermittelt die Rechnung in elektronischer Form gemäß der gesondert abzuschließenden Vereinbarung zur Elektronischen Rechnung Format EDIFACT (ELFE).“

Evaluation

Elektronische Rechnungen werden vom Finanzamt nur anerkannt, wenn sie die Regelungen des §14 UStG einhalten. KUNDE hat allerdings keinen gesetzlichen Anspruch darauf, dass er elektronische Rechnungen in dieser Form erhält. Sofern Telekom eine solche Ausgestaltung verweigern würde, würde KUNDE eine beide Seiten zusätzlich belastende Papierrechnung benötigen. Insofern benötigt KUNDE eine vertragliche Regelung diesbezüglich, um das zu vermeiden.

Vorschlag

Der oben zitierte Vertragstext ist folgendermaßen zu ersetzen:

Die Telekom übermittelt die Rechnung gemäß der geltenden steuerlichen Vorschriften in elektronischer Form gemäß der gesondert abzuschließenden Vereinbarung zur Elektronischen Rechnung Format EDIFACT (ELFE). Dabei wird die Einhaltung von §14 UStG gewährleistet.



1.3. Ziffern 5.2 Zahlungsverzug und 5.3 Zahlungsverzug

Vertragstext im Entwurf des Standardvertrages

„Kommt KUNDE mit der Zahlung eines Betrages, der mindestens einem Sechstel des Jahrespreises entspricht, für einen Zeitraum von mindestens zwei Monaten in Verzug, so kann die Telekom den Vertrag ohne Einhaltung einer Frist kündigen und einen sofort in einer Summe fälligen pauschalierten Schadensersatz in Höhe von 50 % des Betrages verlangen, der dem zu zahlenden Preis für das laufende Jahr entspricht.“

[...]

„Der Schadensbetrag ist höher oder niedriger anzusetzen, wenn die Telekom einen höheren oder Kunde einen geringeren Schaden nachweist.“

Evaluation

Telekom erhält aufgrund der Regelungen in Abschnitt 5.2 ohnehin Verzugszinsen, die die gesetzliche Regelung wiedergeben und einen Schaden angemessen abdecken. Ebenso ist die fristlose Kündigungsmöglichkeit nicht angemessen und steht einer gütlichen Einigung ohne Leistungsunterbrechung entgegen.

Vorschlag

Die oben zitierten Vertragstexte sind folgendermaßen zu ersetzen:

Kommt KUNDE mit der Zahlung eines Betrages, der mindestens einem Sechstel des Jahrespreises entspricht, für einen Zeitraum von mindestens zwei Monaten in Verzug, so kann die Telekom den Vertrag mit der Einhaltung einer Frist von 3 Monaten zum Monatsende kündigen.



1.4. Ziffer 6 Einwendungen / Ausschlussfrist

Vertragstext im Entwurf des Standardvertrages

„Einwendungen gegen die in Rechnung gestellten Forderungen sind mit den Mindestangaben gemäß Anlage 2 – Mitwirkungspflichten von KUNDE, Punkt 7.2 innerhalb einer Ausschlussfrist von drei Monaten nach Zugang der Rechnung schriftlich zu erheben, sofern der der Einwendung zu Grunde liegende Umstand innerhalb der vorgenannten Frist bekannt geworden ist.

Nach Ablauf eines Jahres seit Zugang der Rechnung ist die Erhebung von Einwendungen ausgeschlossen. Die Unterlassung einer rechtzeitigen Einwendung gilt als Genehmigung. Gesetzliche Ansprüche von KUNDE bei Einwendungen nach Fristablauf bleiben unberührt.“

Evaluation

Die vorgeschlagenen Fristen sind unangemessen kurz. Nachfrager erhalten Rechnungen teilweise noch in Papierform. Damit ist es nicht möglich, innerhalb der Zeitspanne von drei Monaten Rechnungen auf Richtigkeit und Vollständigkeit zu prüfen.

Vorschlag

Der oben zitierte Vertragstext ist folgendermaßen zu ersetzen:

Einwendungen gegen die in Rechnung gestellten Forderungen sind mit den Mindestangaben gemäß Anlage 2 – Mitwirkungspflichten von KUNDE, Punkt 7.2 innerhalb einer Ausschlussfrist von sechs Monaten nach Zugang der Rechnung schriftlich zu erheben, sofern der der Einwendung zu Grunde liegende Umstand innerhalb der vorgenannten Frist bekannt geworden ist.

Nach Ablauf von zwei Jahren seit Zugang der Rechnung ist die Erhebung von Einwendungen ausgeschlossen. Die Unterlassung einer rechtzeitigen Einwendung gilt als Genehmigung. Gesetzliche Ansprüche von KUNDE bei Einwendungen nach Fristablauf bleiben unberührt.



1.5. Ziffer 9.2 Kündigung

Vertragstext im Entwurf des Standardvertrages

„b) Jeder Vertragspartner hat das Recht, den Rahmenvertrag und die Einzelverträge aus wichtigem Grund fristlos vor Ablauf der Mindestlaufzeit, Mindestüberlassungsdauer und einer Mietzeitbindung zu kündigen.

Ein wichtiger Kündigungsgrund für die Telekom liegt insbesondere in folgenden Fällen vor:

- KUNDE bietet keine Telekommunikationsdienstleistungen für die Öffentlichkeit an.*
- Die Regulierungsverfügung oder das Standardangebot wird geändert, aufgehoben oder neu erlassen.*
- Die allgemeine Nachfrage i.S.d. § 23 Abs. 6 TKG hat sich für eine Leistung aus diesem Vertrag wesentlich geändert.*
- Die Vertragsbedingungen müssen auf Grund gesetzlicher Vorgaben oder behördlicher oder gerichtlicher Entscheidung geändert werden.*
- KUNDE verstößt gegen wesentliche in Anlage 2 – Mitwirkungspflichten von KUNDE aufgeführte Pflichten.*
- KUNDE ist mit dem Ausgleich von Forderungen der Telekom in Höhe eines Betrages in Verzug, der die Summe der in den zwei vorangehenden Monaten in Rechnung gestellten monatlichen Überlassungsentgelte übersteigt*

Evaluation

Die vorgeschlagene Regelung zur fristlosen Kündigung ist für eine Vielzahl der Gründe unangemessen, da sie keine Punkte von Wichtigkeit sind, die eine sofortige Leistungsunterbrechung rechtfertigen. Weiterhin ist bei Verzug mit Ziffer 1.5 bereits eine Kündigungsmöglichkeit vorzusehen.

Vorschlag

Der oben zitierte Vertragstext ist folgendermaßen zu ersetzen:

Jeder Vertragspartner hat das Recht, den Rahmenvertrag und die Einzelverträge aus wichtigem Grund fristlos vor Ablauf der Mindestlaufzeit, Mindestüberlassungsdauer und einer Mietzeitbindung zu kündigen.



2 Anlage 1

2.1 Ziffer 1.1 Überlassung von CFV SDH

Vertragstext im Entwurf des Standardvertrages

„Die Telekom überlässt an KUNDE CFV SDH im Rahmen der bestehenden technischen und betrieblichen Möglichkeiten.

Eine CFV SDH ist eine Punkt-zu-Punkt-Festverbindung zwischen den beiden CFV SDH-Abschlüssen. Der CFV SDH-Abschluss besteht jeweils aus einer Abschlusseinrichtung der Telekom. KUNDE ist nicht dazu berechtigt, auf die CFV SDH zwischen den CFV SDH-Abschlüssen zuzugreifen.

Die Telekom überlässt die CFV SDH mit den nachstehend vereinbarten Leistungsmerkmalen an den CFV SDH-Abschlüssen.

(Tabelle)

Die Leistungsparameter der CFV SDH im Einzelnen ergeben sich aus den Technischen Beschreibungen der Telekom, die der jeweiligen ITU-T-Empfehlung in vollem Umfang entsprechen. Auf schriftliche Aufforderung (siehe Anlage 6 – Ansprechpartner, Punkt 1.4) übersendet die Telekom die jeweilige Technische Beschreibung der Telekom an KUNDE.

Änderungen der ITU-T-Empfehlungen werden die Vertragspartner einvernehmlich in die Technische Beschreibung der Telekom aufnehmen.“

Evaluation

Der Stand der technischen Beschreibungen ist gemäß der vom Kunden akzeptierten Version zu präzisieren, um einseitige Änderungen der Telekom zu vermeiden, die zu Störungen bei KUNDE führen würden. Weiterhin ist ein Passus aufzunehmen, der den Bezug von PDH Leitungen aus bisherigen Vertragsverhältnissen ohne Unterbrechung gewährleistet. Anderenfalls würde dies zu nicht angemessenen Umrüstungskosten oder Unterbrechung des Leistungsbezuges bei KUNDE führen.

Vorschlag

Der oben zitierte Vertragstext ist folgendermaßen zu ersetzen:

Die Telekom überlässt an KUNDE CFV SDH im Rahmen der bestehenden technischen und betrieblichen Möglichkeiten.

Eine CFV SDH ist eine Punkt-zu-Punkt-Festverbindung zwischen den beiden CFV SDH-Abschlüssen. Der CFV SDH-Abschluss besteht jeweils aus einer Abschlusseinrichtung der Telekom. KUNDE ist nicht dazu berechtigt, auf die CFV SDH zwischen den CFV SDH-Abschlüssen zuzugreifen.

Die Telekom überlässt die CFV SDH mit den nachstehend vereinbarten Leistungsmerkmalen an den CFV SDH-Abschlüssen.



(Tabelle)

Die Leistungsparameter der CFV SDH im Einzelnen ergeben sich aus den mit KUNDE gesondert vereinbarten Technischen Beschreibungen der Telekom, die der jeweiligen ITU-T-Empfehlung in vollem Umfang entsprechen können.

Änderungen der ITU-T-Empfehlungen können nach Zustimmung von KUNDE in den Vertrag aufgenommen werden.

Zusätzlich zu den oben angegebenen Schnittstellen werden die zum Zeitpunkt der Vertragsunterzeichnung bereits an KUNDE überlassenen Übertragungswege, die mit PDH-Technik bereitgestellt wurden, ohne Einschränkungen nach den Regelungen dieses Vertrags weiterhin überlassen. Eine Neubereitstellung findet nicht statt.



2.2 Ziffer 2.1 Überlassung von CFV Ethernet

Vertragstext im Entwurf des Standardvertrages

„Die Telekom überlässt an KUNDE CFV Ethernet im Rahmen der bestehenden technischen und betrieblichen Möglichkeiten. Eine CFV Ethernet ist eine Punkt-zu-Punkt-Festverbindung zwischen zwei CFV Ethernet-Abschlüssen. Der CFV Ethernet-Abschluss besteht jeweils aus einer Abschlusseinrichtung der Telekom. KUNDE ist nicht dazu berechtigt, auf die CFV Ethernet zwischen den CFV Ethernet-Abschlüssen zuzugreifen.

Die Telekom überlässt die CFV Ethernet mit den nachstehend vereinbarten Leistungsmerkmalen an den CFV Ethernet-Abschlüssen.

(Tabelle)

Die Telekom überlässt die CFV Ethernet mit einem bestimmten Ethernetdurchsatz. Die Ethernet-Frames werden transparent übertragen.“

Evaluation

Moderne, kosteneffiziente CFVen zeichnen sich durch mehrere zu verbindende CFV-Ethernet-Abschlüsse, die durch Punkt-zu-Multipunkt-Verbindungen bereitgestellt werden, aus. Telekom stellt sie sich derart selbst bereit. Im Gegensatz zu herkömmlichen Punkt-zu-Punkt-Verbindungen erlauben Punkt-zu-Multipunkt-Verbindungen eine effizientere Anbindung großer Geschäftskunden mit mehreren Standorten. Insbesondere sinkt der Hardware- und damit auch der Administrationsaufwand. Punkt-zu-Multipunkt-Verbindungen sind marktüblich und stellen die allgemeine Nachfrage dar.

Vorschlag

Der oben zitierte Vertragstext ist folgendermaßen zu ersetzen:

Die Telekom überlässt an KUNDE CFV Ethernet im Rahmen der bestehenden technischen und betrieblichen Möglichkeiten. Eine CFV Ethernet ist eine Punkt-zu-Punkt-Festverbindung zwischen zwei CFV Ethernet-Abschlüssen oder eine Punkt-zu-Multipunkt-Verbindung zwischen mehreren CFV-Ethernet-Abschlüssen. Der CFV Ethernet-Abschluss besteht jeweils aus einer Abschlusseinrichtung der Telekom. KUNDE ist nicht dazu berechtigt, auf die CFV Ethernet zwischen den CFV Ethernet-Abschlüssen zuzugreifen.

Die Telekom überlässt die CFV Ethernet mit den nachstehend vereinbarten Leistungsmerkmalen an den CFV Ethernet-Abschlüssen.



(Tabelle)





2.3 Ziffer 2.2 Qualitätsparameter

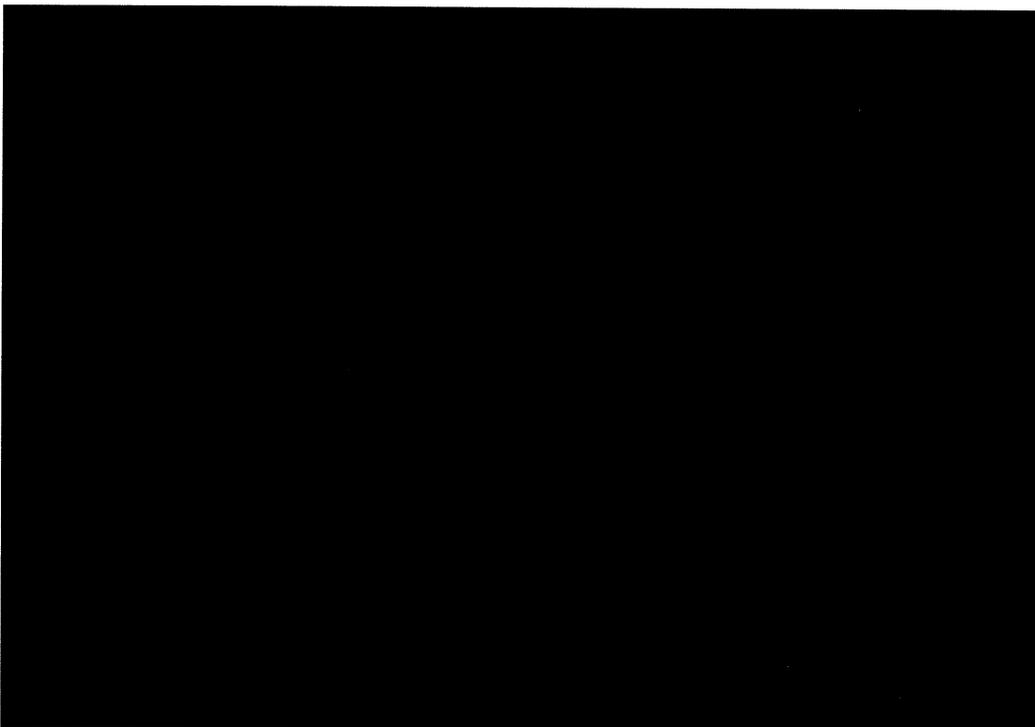
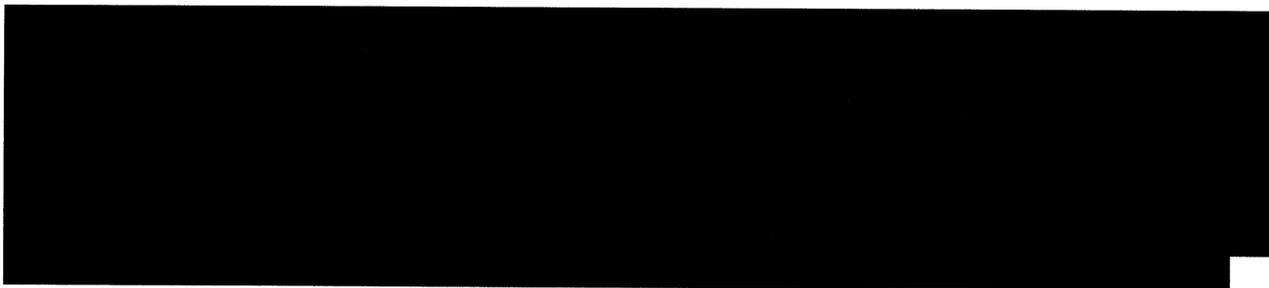
Vertragstext im Entwurf des Standardvertrages

„Die folgenden Qualitätsparameter gelten je CFV Ethernet:

- Ethernet Frame Transfer Delay (EFTD): maximal 30 ms

Die EFTD ist abhängig von der Framegröße, der Verbindungsbandbreite, der Bitrate der Ethernet-Schnittstelle und der Entfernung.“

Evaluation





vodafone

[REDACTED]

[REDACTED]

[REDACTED]

[REDACTED]

[REDACTED]

[REDACTED]	[REDACTED]	[REDACTED]	[REDACTED]	[REDACTED]
[REDACTED]	[REDACTED]	[REDACTED]	[REDACTED]	[REDACTED]
[REDACTED]	[REDACTED]	[REDACTED]	[REDACTED]	[REDACTED]
[REDACTED]	[REDACTED]	[REDACTED]	[REDACTED]	[REDACTED]

[REDACTED]

[REDACTED]	[REDACTED]	[REDACTED]	[REDACTED]	[REDACTED]
[REDACTED]	[REDACTED]	[REDACTED]	[REDACTED]	[REDACTED]
[REDACTED]	[REDACTED]	[REDACTED]	[REDACTED]	[REDACTED]
[REDACTED]	[REDACTED]	[REDACTED]	[REDACTED]	[REDACTED]

[REDACTED]

[REDACTED]	[REDACTED]	[REDACTED]	[REDACTED]	[REDACTED]
[REDACTED]	[REDACTED]	[REDACTED]	[REDACTED]	[REDACTED]
[REDACTED]	[REDACTED]	[REDACTED]	[REDACTED]	[REDACTED]
[REDACTED]	[REDACTED]	[REDACTED]	[REDACTED]	[REDACTED]

[REDACTED]

[REDACTED]	[REDACTED]	[REDACTED]	[REDACTED]	[REDACTED]
[REDACTED]	[REDACTED]	[REDACTED]	[REDACTED]	[REDACTED]
[REDACTED]	[REDACTED]	[REDACTED]	[REDACTED]	[REDACTED]
[REDACTED]	[REDACTED]	[REDACTED]	[REDACTED]	[REDACTED]

[REDACTED]

[REDACTED]	[REDACTED]	[REDACTED]	[REDACTED]	[REDACTED]
[REDACTED]	[REDACTED]	[REDACTED]	[REDACTED]	[REDACTED]
[REDACTED]	[REDACTED]	[REDACTED]	[REDACTED]	[REDACTED]
[REDACTED]	[REDACTED]	[REDACTED]	[REDACTED]	[REDACTED]

[REDACTED]



2.4 Ziffer 2.2 Qualitätsparameter

Vertragstext im Entwurf des Standardvertrages

*„Frame Delay Variation (FDV): Voice 2 ms, Low Delay: 5 ms
Die Angaben gelten unter der Voraussetzung, dass am Netzeingang (Ethernet-Schnittstelle)
die Peak-Bitrate der Leitung - bezogen auf Ethernet-Frames - nicht überschritten wird.“*

Evaluation

Der FDV gibt den Unterschied in der Übertragungsdauer eines IP-Päckchens zwischen den beiden Endpunkten einer Ethernet-Verbindung wieder. Ein großer FDV-Wert bedeutet somit, dass Päckchen mit stark unterschiedlicher Verzögerung am Zielort ankommen. Dies führt zu Problemen beim Videostreaming, kann zu erhöhtem Frame-loss und zu Problemen bei VoIP führen und vermindert somit die Qualität des Dienstes für den Endkunden. Telekom selbst stellt Ihren Endkunden Werte ≤ 1 ms zur Verfügung (vgl. Qualitätsparameter Ethernet Connect, <http://www.telekom.de/dlp/agb/pdf/37173.pdf>). Die selbe Qualität muss auch im Wholesale-Geschäft angeboten werden.

Vorschlag

Der oben zitierte Vertragstext ist folgendermaßen zu ersetzen:

***FDV ist ≤ 1 ms unter der Voraussetzung, dass am Netzeingang (Ethernet-Schnittstelle)
die Peak-Bitrate der Leitung - bezogen auf Ethernet-Frames - nicht überschritten wird.***



2.5 Ziffer 2.2 Qualitätsparameter

Vertragstext im Entwurf des Standardvertrages

„Weitere technische Eigenschaften der CFV Ethernet und der Netzabschlüsse sind den Technischen Beschreibungen der Telekom zu entnehmen. Auf schriftliche Aufforderung (siehe Anlage 6 – Ansprechpartner, Punkt 1.4) übersendet die Telekom die jeweilige Technische Beschreibung an KUNDE.

Änderungen der IEEE-Empfehlungen werden die Vertragspartner einvernehmlich in die Technische Beschreibung der Telekom aufnehmen.“

Evaluation

Die technischen Beschreibungen sind gemäß aktuellen Version der Telekom, die KUNDE zuvor akzeptieren muss, zu präzisieren, um einseitige, wettbewerbsbehindernde Festlegungen/Änderungen der Telekom zu vermeiden.

Vorschlag

Der oben zitierte Vertragstext ist folgendermaßen zu ersetzen:

Weitere technische Eigenschaften der CFV Ethernet und der Netzabschlüsse sind den einvernehmlich noch zu vereinbarenden Technischen Beschreibungen der Telekom zu entnehmen. Telekom übersendet Vorschläge für technische Beschreibungen unaufgefordert an KUNDE. Änderungen der IEEE-Empfehlungen können nach Zustimmung von KUNDE in den Vertrag aufgenommen werden.



2.6 Ziffer 4.1.1 Kapazitäts-Änderungen Allgemeines

Vertragstext im Entwurf des Standardvertrages

„Ein Kapazitäts-Upgrade ist die Überführung einer bestehenden CFV SDH bzw. CFV Ethernet in eine neue CFV SDH bzw. CFV Ethernet höherer Bandbreite ohne Standortänderung der CFV-Abschlüsse. KUNDE akzeptiert Beschränkungen der Verfügbarkeit nach Punkt 1.2 bzw. 2.3, die durch Kapazitäts-Upgrades verursacht werden.

Evaluation

Eine Regelung zu Kapazität Downgrades fehlt. Weiterhin fehlt eine Umstellungsfrist.

Vorschlag

Der oben zitierte Vertragstext ist folgendermaßen zu ergänzen:

Ein Kapazitäts-Downgrade ist nur für CFV SDH und CFV Ethernet möglich und bedeutet die Überführung einer bestehenden CFV in eine neue CFV niedrigerer Bandbreite ohne Standortänderung der CFV-Abschlüsse. KUNDE akzeptiert Beschränkungen der Verfügbarkeit nach Punkt 1.2 bzw. Punkt 2.3, die durch Kapazitäts-Downgrades verursacht werden.

Eine Kapazitätsänderung ist binnen 5 Werktagen nach Auftragseingang durchzuführen.



2.7 Ziffer 9. Bereitstellungsprozess optionale Projektierungsleistung

Vertragstext im Entwurf des Standardvertrages

Evaluation

Es fehlt die Möglichkeit der Inanspruchnahme einer Projektierungsleistung während der Bereitstellungsphase. [REDACTED]

Vorschlag

Der Vertragstext unter Ziffer 9. ist folgendermaßen zu ergänzen:

In der Bereitstellungsphase erfolgt die Projektleitung und Betreuung durch einen von Telekom benannten Projektmanager. Er steuert, koordiniert und überwacht als Projektverantwortlicher alle relevanten Aktivitäten in den beteiligten Fachbereichen der Telekom und stimmt sie jeweils mit der Fachseite von KUNDE ab. Zu den Aufgaben des Projektmanagers gehört auch die Betreuung von KUNDE bei technischen Fragen und Problemen.



2.8 Ziffer 10. Bereitstellungsprozess Vororttermin

Vertragstext im Entwurf des Standardvertrages

Evaluation

Es fehlen Regelungen für einen Vororttermin. Da es bei der Bereitstellung von CFVen üblicherweise zu Technikereinsätzen in den Räumlichkeiten des Endkunden kommt, ist bei Geschäftskunden der Name sowie der ungefähre Zeitpunkt des Eintreffens des Technikers vorher anzumelden. Anderenfalls kann es zu praktischen Problemen während des Technikereinsatzes kommen. So gab es Fälle, in denen Techniker, die nicht vorangemeldet waren, vom Sicherheitsdienst nicht in die Technikräume des Endkunden vorgelassen wurden.

Vorschlag

Der Vertragstext unter Ziffer 10. ist folgendermaßen zu ergänzen:

Sollte zur Bereitstellung der CFV ein Vororttermin beim Endkunden nötig sein, so wird Telekom mindestens drei Werktage vor dem Endkundentermin KUNDE über den Namen und die voraussichtliche Ankunftszeit des realisierenden Technikers informieren. Sollten sich unerwartet Änderungen, etwa durch Krankheit des Technikers, ergeben, so wird Telekom diese unverzüglich an KUNDE übermitteln.



2.9 Ziffer 6.2.1 Bereitstellungsfristen

Vertragstext im Entwurf des Standardvertrages

„Die Telekom teilt KUNDE innerhalb von 20 Werktagen nach Eingang der Bestellung den Bereitstellungstermin mit, an dem sie die CFV an KUNDE übergibt und KUNDE die CFV abnimmt. Sofern KUNDE bei der Bestellung keinen späteren Bereitstellungstermin angibt, liegt der Bereitstellungstermin grundsätzlich innerhalb der folgenden Fristen, die mit dem Zugang der Bestellung bei der Telekom beginnen:“

(Tabelle)

Evaluation

Die von Telekom vorgeschlagenen Bereitstellungsfristen gehen auf den sogenannten „riodata“-Beschluss der Bundesnetzagentur aus dem Jahr 2001 zurück. Zwar brachte dieser Beschluss eine deutliche Verbesserung gegenüber den damals üblichen Bereitstellungsfristen. Doch er wird den heutigen Anforderungen an ein Vorleistungsprodukt nicht mehr gerecht und trägt der Effizienzsteigerung in der Auftragsbearbeitung und –bereitstellung sowie der eingesetzten Technik in den vergangenen zwölf Jahren nicht Rechnung. Die realen Bereitstellungszeiten der Leitungen betragen in den Fällen, in denen keine Änderung an der physischen Schaltung der Leitung notwendig ist, nur wenige Tage. Telekom hat aber selbst in der kürzesten Frist noch zwei Monate Zeit, Leitungen bereitzustellen.

Notwendig ist eine Verkürzung der Standardbereitstellungszeiten auf 15 Werktage (Stufe 1), 2 Monate (Stufe 2) und 3 Monate (Stufe 3).

Auch die Frist zur Mitteilung, wann eine CFV bereitgestellt werden kann, ist zu lang bemessen. Diese Prozesse laufen in aller Regel automatisiert ab. Vodafone hält eine Mitteilung innerhalb von 5 Werktagen für angemessen.

Vorschlag

Der Vertragstext unter Ziffer 6.2.1 ist folgendermaßen zu ersetzen:

Die Telekom teilt KUNDE innerhalb von 5 Werktagen nach Eingang der Bestellung den Bereitstellungstermin mit, an dem sie die CFV an KUNDE übergibt und KUNDE die CFV abnimmt. Sofern KUNDE bei der Bestellung keinen späteren Bereitstellungstermin angibt, liegt der Bereitstellungstermin grundsätzlich innerhalb der folgenden Fristen, die mit dem Zugang der Bestellung bei der Telekom beginnen:



Voraussetzung	Bereitstellungstermin
<i>Erforderliche Netzressourcen stehen ohne technische oder bauliche Maßnahmen unter Wahrung der Netzsicherheit und Netzintegrität bereits zur Verfügung.</i>	15 Werktage
<i>Erforderliche Netzressourcen können mit geringem Aufwand unter Wahrung der Netzsicherheit und Netzintegrität hergestellt werden</i>	2 Monate
<i>Erforderliche Netzressourcen können nur mit größerem Aufwand unter Wahrung der Netzsicherheit und Netzintegrität hergestellt werden</i>	3 Monate



2.10 Ziffer 7.2.3 Express-Bereitstellungsfrist

Vertragstext im Entwurf des Standardvertrages

Evaluation

Es fehlt bislang eine Regelung für eine Express-Bereitstellung gegen ein zusätzliches Entgelt. Vodafone hält die Option einer Expressbereitstellung innerhalb von fünf Werktagen für notwendig. Die verkürzte Bereitstellungszeit ist etwa dann möglich, wenn eine bestehende CFV von einem Nachfrager zu einem anderen Nachfrager wechselt - etwa weil der damit angebundene Endkunde den Anbieter wechselt.



Vorschlag

Der Vertragstext unter Ziffer 7. ist mit einer Ziffer 7.2.3 ist folgendermaßen zu ergänzen:

Zusätzlich zu den oben angegebenen Fristen bietet Telekom eine Express-Bereitstellung innerhalb von 5 Werktagen nach Beauftragung an.

Näheres hierzu regelt eine Zusatzvereinbarung.



2.11 Ziffer 6.3.2 Standardinstallation (Indoor)

Vertragstext im Entwurf des Standardvertrages

„Installation der Abschlusseinrichtung am CFV-Abschluss

Die Telekom installiert am CFV-Abschluss eine Abschlusseinrichtung für die CFV. Die Abschlusseinrichtung ist z.B. ein Einzelgerät oder ein Verteiler.

a) Bei einem Einzelgerät besteht der CFV-Abschluss z.B. in einer Schraub-/Klemmverbindung, RJ45-Buchse oder LSA-Kupplung des Einzelgeräts.“

Evaluation

Es fehlen genaue Angaben zu Abmessungen und Montagevarianten der aktiven Abschlusseinrichtungen. Vodafone hält es für angebracht, dass der Nachfrager im Vorhinein über die von Telekom verwendete und dann am konkreten Standort vorhandene Technik informiert wird, um so unnötige Zweitanfahrten des Technikers zu vermeiden.

Vorschlag

Der Vertragstext unter Ziffer 6.3.2 ist folgendermaßen zu ersetzen:

Telekom informiert KUNDE im Rahmen Bereitstellungsanzeige über die Abmessungen und Montagevarianten der eingesetzten Technik.



2.12 Ziffer 7.1.1 Entstörungsfrist

Vertragstext im Entwurf des Standardvertrages

*„Die Telekom ist zur fristgemäßen Beseitigung von Störungen der CFV verpflichtet.
Die Frist einer Standardentstörung beträgt 24 Stunden.“*

Evaluation

Es fehlen Regelungen zur Expressentstörung. Dabei ist mindestens die bislang angebotene Frist von acht Stunden anzusetzen. Vodafone regt an, zusätzlich eine Entstörfrist von maximal vier Stunden in den Vertrag aufzunehmen. Dies sind im Endkundenmarkt übliche Entstörfristen und müssen dementsprechend auch auf Vorleistungsebene Berücksichtigung finden.

Vorschlag

Der Vertragstext unter Ziffer 8.1.1 ist folgendermaßen zu ersetzen:

Die Frist einer Standardentstörung beträgt 24 Stunden. KUNDE kann bei Bestellung der CFV SDH oder CFV Ethernet oder bei der jeweiligen Störungsmeldung zu CFV SDH oder CFV Ethernet alternativ zur Standardentstörung eine Entstörung innerhalb einer Frist von vier oder acht Stunden beauftragen.



3 Anlage 2

3.2 Ziffer 3.2 Bestellmengen

Vertragstext im Entwurf des Standardvertrages

„KUNDE bestellt höchstens 50 CFV pro Werktag. Werden ausschließlich die CFV-Typen 16 x T2MS/2MU, 21 x T2MS/2MU und 63 x T2MS/2MU bestellt, gilt eine Höchstgrenze von 64 CFV-Bestellungen pro Werktag, wobei diese CFV-Typen jeweils als 16, 21 bzw. 63 Einzelbestellungen gewertet werden.

Übersteigt die Anzahl der aufgegebenen Bestellungen pro Werktag das maximale tägliche Bestellkontingent, nimmt KUNDE eine Priorisierung unter Beachtung des maximalen täglichen Bestellkontingents vor; anderenfalls stellt die Telekom die CFV nach der zeitlichen Reihenfolge des Eingangs der Bestellungen bereit.“

Evaluation

Die von Telekom vorgeschlagenen Regelungen sind wachstumshemmend und unangemessen. Bestellungen von Großkunden, die mehrere hundert Leitungen umfassen, können so nur sukzessive bestellt werden und schöpfen das maximale Bestellkontingent über Tage hinweg aus.

Im Übrigen ist zu bezweifeln, dass Telekom sich intern selbst solche unangemessene und restriktive Regelungen, die nicht marktgerecht sind auferlegt. Insbesondere ist nicht zu verstehen, dass bei der Bestellung von Bündelprodukten diese als 16, 21 bzw. 63 Einzelbestellungen gewertet werden.

Vorschlag

Der Vertragstext unter Ziffer 3.2 ist zu streichen.



3.3 Ziffer 4.1 Allgemeine Mitwirkungspflichten bei der Installation Vertragstext im Entwurf des Standardvertrages

„Auf Verlangen der Telekom wird KUNDE der Telekom einen mit dem Grundstückseigentümer abgeschlossenen Nutzungsvertrag i.S.d. § 45a TKG vorlegen und für den Fall der Verweigerung der Zustimmung selbst eine entsprechende Auseinandersetzung mit dem Grundstückseigentümer führen.“

Evaluation

Die von Telekom vorgeschlagene Regelung ist unnötig und bürokratisch. KUNDE kann selbstständig und mit den selbst von ihm gewählten Mitteln dafür Sorge tragen, dass alle Voraussetzungen vorliegen, damit Telekom beim Endkunden von KUNDE tätig werden kann.

Vorschlag

Der Vertragstext unter Ziffer 4.1 ist folgendermaßen zu ersetzen:

Vodafone wird dafür Sorge tragen, dass die Telekom das jeweilige Gebäude bzw. Grundstück entsprechend der im Einzelfall getroffenen Zugangsregelung betreten und die vereinbarten Installationsarbeiten durchführen kann. Entsprechendes gilt für die Aufnahme und Durchführung von Entstörungsmaßnahmen.“



4 Anlage 4

Ziffer 2.9 Ausbau zusätzlicher Infrastruktur im AsB (Zfl)

Vertragstext im Entwurf des Standardvertrags:

„Die Telekom übermittelt KUNDE ein separates Angebot über den für die Bereitstellung der CFV erforderlichen Ausbau zusätzlicher Infrastruktur. Die Erstellung eines für den nachgefragten Standort erstmaligen Angebotes stellt die Telekom KUNDE – auch bei Nichtannahme – nicht in Rechnung“

Evaluation

Die vorgeschlagene Regelung führt zu einer doppelten Finanzierung des Netzausbaus durch die Nachfrager. Zum einen wird ein Entgelt für die konkreten Baumaßnahmen gefordert, zum anderen wird die Leitung mit dem Überlassungsentgelt erneut finanziert. Dabei bleibt die Leitung im Eigentum der Telekom. Der Nachfrager wird also doppelt belastet.

In der Vergangenheit hat sich gezeigt, dass die Frist zur Annahme der Angebote unangemessen kurz gesetzt wurde. Diese ist auf mindestens 30 Tage zu setzen.

Vorschlag:

Der Vertragstext unter Ziffer 4.1 ist folgendermaßen zu ersetzen:

„Die Telekom übermittelt KUNDE ein separates Angebot über den für die Bereitstellung der CFV erforderlichen Ausbau zusätzlicher Infrastruktur. Das Angebot zum Ausbau sieht eine Kostenteilung zwischen den Vertragspartnern in der Form vor, dass jeder Vertragspartner 50% des Ausbaus finanziert. Telekom bietet eine Standortvorerkundung an, aus der hervorgeht, ob am jeweiligen Standort Baumaßnahmen erforderlich sind. Die Frist für die Abgabe der Standortvorerkundung beträgt 10 Tage nach Anfrage.

Telekom ist mindestens 30 Arbeitstage nach Abgabe des Angebots an dieses gebunden. Aus dem Angebot geht die genaue Art der notwendigen Baumaßnahmen sowie das notwendige Material und die benötigten Arbeitsstunden für jeden Arbeitsschritt klar hervor.“



Anlage 5

Ziffer 1.11 Aktiver CFV-Netzabschluss im Outdoorgehäuse

Vertragstext im Entwurf des Standardvertrages

Evaluation

Es sind Regelungen zum Netzabschluss von CFVen im Outdoorgehäuse aufzunehmen. Dabei ist darauf zu achten, dass eine passive Bauweise unbefristet angeboten wird, da es bei einem Abschluss der CFV in einem Outdoorgehäuse in aktiver Bauweise zu Lärmbelästigung der Anwohner, erhöhtem Stromverbrauch und zusätzlichen Wartungskosten kommt.

Vorschlag

Es ist folgender Vertragstext einzufügen:

Die Telekom stellt KUNDE die CFV SDH oder CFV Ethernet in einem Outdoorgehäuse von KUNDE zur Verfügung, soweit dies im Rahmen der bestehenden technischen und betrieblichen Möglichkeiten realisierbar ist.

KUNDE stellt für den Betrieb der CFV ein Outdoorgehäuse zur Verfügung, welches den Umweltbedingungen nach ETSI EN 300 019-1-3, Umweltklasse 3.1 (DIN IEC 721) entspricht.

Nach Einführung eines outdoorfähigen Netzabschlussgerätes der Umweltklasse 4.1 kann KUNDE die CFV SDH und CFV Ethernet auch in einem Outdoorgehäuse der Umweltklasse 4.1 bestellen. Dabei wird die passive Bauweise unbefristet angeboten. Die Umweltprüfung ist gemäß ETSI EN 300 019-1-3 durchzuführen. KUNDE weist der Telekom die Einhaltung der Parameter durch einen Herstellernachweis in schriftlicher Form mit der Auftragserteilung nach.

KUNDE stellt der Telekom für den Einbau des Netzabschlussgerätes entsprechenden Raum in seinem Outdoorgehäuse zur Verfügung. Der Platzbedarf für das von der Telekom einzubauende Endgerät ist herstellereinspezifisch unterschiedlich. KUNDE stellt daher im Regelfall Raum mit den Maßen von 90-350 mm in der Höhe, 483mm (19") in der Breite und bis zu 280 mm in der Tiefe bereit. Sollte im Einzelfall die Geräteabmessung, insbesondere in der Höhe, abweichen, realisiert KUNDE den entsprechenden Räummehrbedarf. Einzelheiten legen die Vertragspartner bei der Ortsbegehung schriftlich fest.